

41. Änderung des Flächennutzungsplanes Nümbrecht / Ortskern ,Breidenbacher Weg/Holunderweg' sowie ‚Schulzentrum‘ (Tauschfläche) und ‚Golfplatz‘ (Tauschfläche)

Gemeinde Nümbrecht

Begründung Teil B Umweltbericht

Auftraggeber: Bau- und Entwicklungsgesellschaft Nümbrecht mbG (BEG)
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Gruenevald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 16. Januar 2017

INHALT

	Seite
1	1
2	2
2.1	2
3	2
3.1	2
3.2	2
3.3	2
4	4
4.1	4
4.2	4
4.3	5
4.4	6
4.5	6
4.6	6
4.7	7
4.8	7
4.9	8
4.10	8
4.11	9
4.12	10
4.13	10
5	10
6	11

Anlage 7

Abb. 1: Übersicht der Teilflächen der FNP-Änderung 1

1 Kurzarstellung der Ziele der Änderung

Mit der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vorrangig das Ziel verfolgt, für den Bereich südwestlich des Wildrosenweges die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Da sich die betroffenen Flächen außerhalb des landesplanerischen Siedlungsbereichs befinden wird seitens der Landesplanung der Bezirksregierung Köln nur ein Einvernehmen in Aussicht gestellt, wenn gleichwertige Siedlungsflächen im Gemeindegebiet zurückgenommen werden.

Das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet daher 3 Teilflächen (41.1 – 41.3). Bei den Teilflächen 41.1 und 41.2 handelt es sich um Tauschflächen im Bereich des Schulzentrums und des Golfplatzes

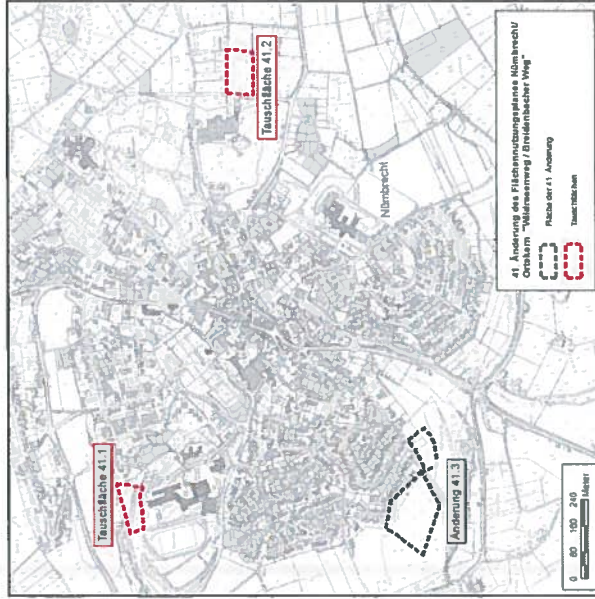


Abb. 1: Übersicht der Teilflächen der FNP-Änderung

Die Änderung 41.3, nachfolgend Plangebiet benannt, soll von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geändert werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Holunderweg“ geschaffen werden. Es sind nach dem derzeitigen Planungsstand (Vorentwurf) 24 Einzelhäuser mit Grundstücksgrößen zwischen 450 m² und 900 m² geplant. Die südöstliche Teilfläche des Änderungsbereichs ist bereits bebaut.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

3 Fachpläne und Fachgesetze

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand Oktober 2013, stellt für das Plangebiet „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Des Weiteren sind die Flächen als Freiraum mit der Signatur „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ gekennzeichnet.

3.2 Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Oberbergischen Kreis. Unter dem Abschnitt „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Bestandteile des Biotopverbundes“ ist das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“ erfasst. Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.3 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut Mensch und Gesundheit	Quelle	Zielaussagen
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN EN 12005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TIA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorbeuge.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Geräusche, erhebliche Nachteile und Belastungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	EU-Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten. Verbot der Zerstörung von Biotopten, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt emsch. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen	Ziel ist es, nachhaltige die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenver-segelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG)
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchM) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1)
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen Absenkungen oder Schadstoffentzüge sind zu vermeiden. Niederschlagswasser in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	Bundsmmissionsschutzgesetz (BImSchG) mkl. Verordnungen TA-Luft	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

4 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Im Zusammenhang mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans sind für den Menschen die möglichen Auswirkungen auf Wohn-, Aufenthalts- und Erholungsfunktion (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) und mögliche Belastungen durch Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Staube etc.) potenziell von Bedeutung.

Besondere Funktionen für die Erholungsnutzung, hier verstanden als ruhige, landschaftsbezogene Aktivitäten wie Wandern, Spaziergehen und Naturbeobachtung, erfüllt das Ölsbachtal und die angrenzenden, zusammenhängenden Wälder bis zur Ortslage Oberleben. Eine bedeutende Verbindung vom Ortszentrum zum Ölsbachtal stellt der östlich des Plangebietes verlaufende Hohlweg (Breidenbacher Weg) dar. Die südöstliche Teilfläche des Änderungsbereichs ist bereits bebaut.

Wirkungsprognose

Es wird durch die Neubebauung im Bereich Holunderweg zu einer Zunahme des Zielverkehrs kommen. Die Erschließung des B-Plangebietes erfolgt über den „Wildrosenweg“. Die betriebsbedingten Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs betreffen die unmittelbaren Anwohner. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird an dieser Stelle jedoch nicht prognostiziert. Der östlich des Plangebietes verlaufende Wanderweg hat keine Sichtbeziehungen zum geplanten Wohngebiet.

Wertung:

Zur landschaftlichen Einbindung werden umfangreiche Pflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen vorgenommen. Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind weniger erheblich.

4.2 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Der Planbereich selbst befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortslage Nümbrecht. Das Gelände fällt von dem höchsten Punkt (ca. 272 m NHN) im Nordwesten des Plangebietes, in südlicher Richtung um ca. 16,0 m auf 256,38 m NHN und in südöstlicher Richtung um ca. 10 m auf 262,70 m NHN ab. Die Fläche grenzt südlich an den westlichen Ortsrand von Nümbrecht an. Westlich und südlich schließen Laubmischwälder mit überwiegend lebensraumtypischem Baumbestand an. Östlich wird die Fläche durch einen baumheckenartigen Gehölzstreifen zum dahinter liegenden, asphaltierten Hohlweg abgegrenzt. Die benachbarten Privatgrundstücke im Norden sind mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Von hier bestehen deutliche Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Der

Raum ist dagegen von Süden, Westen und Osten weitgehend sichtsverschattet und hier nur bedingt einsehbar.

Wirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch Geländemodellierungen, die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsstraßen verändert. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist abhängig von der Höhe der geplanten Gebäude und den Reliefverhältnissen. Die Einschbarkeit des Geländes ist aufgrund des Reliefs und angrenzender Wälder eingeschränkt. Bedeutsame Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, auf markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten bzw. besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht gegeben. Besondere Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sowie regional und überregional bedeutsame Wanderwege sind nicht betroffen.

Die Randbereiche zur unbebauten Landschaft sollen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt werden. Im Bereich der privaten Grünflächen werden Pflanzsetzungen getroffen. Es erfolgt eine landschaftliche Einbindung des Wohngebietes und eine Verminderung der visuellen Beeinträchtigungen.

Maßnahmen und Wertung

Zur landschaftlichen Einbindung werden umfangreiche Pflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt an der südlichen Grenze des Hauptortes der Gemeinde Nümbrecht und grenzt an die Grundstücke am Waldosenweg an. Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes wird als Fettwiese genutzt. Diese Grünlandgesellschaften sind im Naturraum sehr häufig. Im Übergangsbereich zwischen der Intensivwiese und dem westlich angrenzenden Laubwald erstreckt sich ein Gebüsch-/Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Arten. In der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich eine Ruderalflur mit Brennnesseln, verschiedenen Gräsern und Brombeeren. Auf dieser Fläche stocken 15 Gewöhnliche Eschen (*Fraxinus excelsior*) als Baumgruppe lebensraumtypischer Gehölze und drei Rot-Eichen als nicht lebensraumtypische Einzelbäume. Die Eschen leiden unter Pilzbefall („Eschensterben“). Sie sind abgängig und werden hier nicht mehr bewertet.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen ist hier ausschließlich Intensiv-Wiese im Umfang von ca. 1,13 ha. Bestehende Gehölzstrukturen werden in die vorgesehene Pflanzungen eingebunden. Eine noch nicht umgesetzte Ausgleichs-/Pflanzmaßnahme zum „BP 15 Breidenbacher Weg“, die im Süden des B-Plangebietes vorgesehen war, wird hier überplant (ca. 0,59 ha).

Maßnahmen und Wertung

Zur ökologischen Ausgleich sind umfangreiche Pflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen vorgesehen. Die Kompensation unvermeidbarer Eingriffe erfolgt im Rahmen der Aufsichtung des BP Nr. 93 „Holunderweg“. Die Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Die Planung hat bei Realisierung den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind Biototypen mit geringer Bedeutung für die Tierwelt.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffirelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt werden Gehölzrodungen, entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **nicht erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Planbereich handelt es sich um Braunerden (B32). Im Südwesten tangiert eine tiefergradigere Braunerde (B34) das Gebiet. Es handelt sich um tonig-schluffige Lehmböden. Diese Bodentypen kommen im Naturraum großflächig vor. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Braunerden (B32 und B34) der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung“ zugeordnet.

Wirkungsprognose

Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasser-spendler und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Betroffen sind Braunerden (B32) der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung“ im Umfang von ca. 0,81 ha.

Wertung

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch die Flächenneuversiegelung gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**. Durch die Aufgabe von Bauflächen (Tauschflächen 41.1 und 41.2) werden mögliche Beeinträchtigungen des Bodens durch die 41. FNP-Änderung jedoch vermindert.

4.6 Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Oberflächenengewässer im Plangebiet. Südlich des bewaldeten Talhanges, der an das Plangebiet angrenzt, verläuft der Olsbach. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw.

Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Grundwasser tritt erst ab 15 m Tiefe auf. Schichtenwasser ist bei mässiger Witterung in geringem Umfang zu erwarten.

Wirkungsprognose

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt.

Wertung

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Auf Grund der vorhandenen Bodenverhältnisse und der bestehenden Hanglage wird auf eine Verstärkung innerhalb des Plangebietes verzichtet und stattdessen das Niederschlagswasser in das vorhandene Regenrückhaltebecken Nümbrecht - Süd am Ölsbach abgeführt. Schmutzwasser wird über den vorhandenen Schmutzwasserkanal entsorgt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Die Wiesenflächen tragen zur Entstehung von Frisch- und Kaltluft bei, welche während der Nacht talabwärts in Richtung Südwesten abfließt. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Wirkungsprognose

Der Verlust von Grünland bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern und Straßen führt zu einer Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude ist mit einer lokal leichten Erhöhung der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Wertung

Der Anteil an privaten Grünflächen im Plangebiet wird hoch angesetzt. Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im südlichen, westlichen als auch östlichem Umfeld sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima **weniger erheblich**.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Über die oben beschriebenen weniger bzw. gering erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

4.10 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen zwar zu mindern, die betroffenen Schutzgüter werden aber noch deutlich beeinträchtigt.
● weniger erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgütfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen zeitnah kompensiert.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit Wohlbefinden)	●
Landschaft; Landschaftsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Verlust von Intensivgrünland mit geringer Bedeutung für die biologische Vielfalt	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigungen ausgeschlossen	---
Boden	Nachhaltige Funktionsverluste natürlicher Böden	●●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	Landschaftspflegische Maßnahmen
Landschaftsbild, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Flächendeckende Pflanzungen lebensraumtypischer Gehölze im Plangebiet Pflanzfestsetzungen innerhalb der privaten Grünflächen
Biopotenzial: biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Pflanzungen im Plangebiet Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen außerhalb des Plangebietes durch Ankauf von Okopunkten oder Umsetzung konkreter Ausgleichsmaßnahmen
Tierwelt, planungsrelevante Arten	<ul style="list-style-type: none"> Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> Schutzmaßnahmen während der Bauphase Maßnahmen zur Verminderung des Versiegradungsgrades Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen außerhalb des Plangebietes durch Ankauf von Okopunkten oder Umsetzung konkreter Ausgleichsmaßnahmen

Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	Landschaftspflegische Maßnahmen
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Maßnahmen zur Verminderung des Versiegradungsgrades
Schutzgut Klima	<ul style="list-style-type: none"> Flächendeckende Pflanzungen lebensraumtypischer Gehölze im Plangebiet Pflanzfestsetzungen innerhalb der privaten Grünflächen

4.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegischen Maßnahmen, für das Schutzgut Boden erheblich. Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Landschaft/Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Tiere, Wasser und Klima sind die Umweltauswirkungen weniger erheblich. Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

4.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung, die Schaffung neuen Wohnraums sowie die Abrundung der Siedlungsentwicklung nicht umgesetzt werden. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Nümbrecht zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden über das Bauleitplanverfahren und informiert sie im Rahmen der nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Beteiligungsschritte. Die Gemeinde Nümbrecht wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archaologischer Befunde oder Befunde ist die Gemeinde Nümbrecht als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichental, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vorrangig das Ziel verfolgt, für den Bereich südwestlich des Wildrosenweges die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Da sich die betroffenen Flächen außerhalb des landesplanerischen Siedlungsbereichs befinden wird seitens der Landesplanung der Bezirksregierung Köln nur ein Einvernehmen in Aussicht gestellt, wenn gleichwertige Siedlungsflächen im Gemeindegebiet zurückgenommen werden.

Das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet daher 3 Teilflächen (41.1 – 41.3). Bei den Teilflächen 41.1 und 41.2 handelt es sich um Tauschflächen im Bereich des Schulzentrums und des Golfplatzes.

Die Änderung 41.3 soll von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnauffläche“ geändert werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Holunderweg“ geschaffen werden. Es sind nach dem derzeitigen Planungsstand (Vorentwurf) 24 Einzelhäuser mit Grundstücksgrößen zwischen 450 m² und 900 m² geplant Die südöstliche Teilfläche des Änderungsbereichs ist bereits bebaut.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Boden erheblich sind.

Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Landschaft/Landschaftsbild, Biotop/biologische Vielfalt, Tiere, Wasser und Klima sind die Umweltauswirkungen weniger erheblich. Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Durch die Aufgabe von Bauflächen und Umwandlung in Grünflächen (Tauschflächen 41.1 und 41.2) werden mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die 41. FNP-Änderung an anderer Stelle vermindert.



Nümbrecht, 16. Januar 2017

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)